



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, Wohnsitz, vom 4. Mai 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 3. April 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Abgabepflichtige bezog im Berufungszeitraum Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Strittig ist ausschließlich, ob der Abgabepflichtige Anspruch auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales hat.

Der Berufungswerber war im Streitzeitraum vom 31. Jänner bis 31. Dezember laut zentralem Melderegister in I, A, gemeldet. Weiters war er laut den vorgelegten Mietabrechnungen im Zeitraum Jänner bis März ebenso in I, B, wohnhaft.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung beantragte er die Berücksichtigung des Pendlerpauschales für eine einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 19 Kilometern.

Weder im angefochtenen Bescheid noch in der abweisenden Berufungsvorentscheidung (Ausfertigungsdatum 28. Oktober 2009) wurde ein Pendlerpauschale steuermindernd berücksichtigt.

Im Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Schreiben des Berufungswerbers vom 26. November 2009) stellte er nochmals den Antrag auf Berücksichtigung des großen Pendlerpauschales für 2008 (unter 20 Kilometer), mit der Begründung, dass er von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle (Baustelle) mit dem Auto gefahren sei, da auf dieser Strecke kein öffentliches Verkehrsmittel verkehre.

Das Finanzamt forderte in sodann mit Vorhalt vom 1. April 2010 auf, mitzuteilen, wo der Firmensitz gelegen ist, an welchen Dienstorten (Baustellen) er in welchen Zeiträumen tätig gewesen sei, ob die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz vom Arbeitgeber organisiert worden sei und entsprechende Arbeitsaufzeichnungen bzw. ein Fahrtenbuch vorzulegen.

Dieser Vorhalt verblieb seitens des Abgabepflichtigen unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 16 Abs. 1 Z 6 EStG sind Werbungskosten auch die Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Ausgaben gilt:

a) diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5) abgegolten.

Nach lit c dieser Bestimmung wird anstelle der Pauschbeträge nach lit. b u.a. auch für eine einfache Fahrtstrecke von 2 Kilometern bis 20 Kilometern ein Pauschbetrag berücksichtigt, wenn dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar ist.

Da der Berufungswerber trotz Vorhalt des Finanzamtes die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen weder glaubhaft gemacht noch nachgewiesen hat, konnte dem Berufungsbegehren kein Erfolg beschieden sein.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 7. Februar 2012